

UN-Behindertenrechtskonvention – Herausforderung für das Betreuungswesen

10.05.2010

1

Überblick

- Behindertenrechtskonvention und Betreuung – ein neues Thema
- Behindertenrechtskonvention (BRK)
 - Hintergrund
 - Ziele und Inhalt
 - Anwendungsbereich
 - Bedeutung

10.05.2010

2

Überblick

- BRK und Betreuung
- BRK und Handlungsfähigkeit
 - Geschäftsfähigkeit
 - Einwilligungsvorbehalt
- Unterbringung
- Strukturreform des Betreuungsrechts

BRK: Hintergrund

- Paradigmenwechsel:
von Gesundheits- und Sozialpolitik zu
Menschenrechtsansatz
- Entstehung
- für Deutschland in Kraft seit
26.3.2009

BRK: Ziele und Inhalt

- voller und gleichberechtigter Genuss der Menschenrechte (Art. 1)
- Ergänzung und Konkretisierung bestehender Übereinkommen
- keine Sonderrechte
- Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung

10.05.2010

5

BRK: Ziele und Inhalt

- Art. 12: gleiche Anerkennung vor dem Recht
- Art. 10, 17: Leben, körperliche und seelische Integrität
- Art. 14, 19: Freiheit, freie Wahl des Aufenthaltsorts
- Art. 22: Privatsphäre
- Art. 23: Eheschließung, Sexualität

10.05.2010

6

BRK: Anwendungsbereich

- Menschen mit langfristigen körperlichen, seelischen, geistigen oder Sinnesbeeinträchtigungen
- „Behinderung“ im Verständnis der BRK
- „Behinderung“ und Betreuung

10.05.2010

7

BRK: Bedeutung

- Völkerrechtliche Verpflichtung des Mitgliedsstaats
- Menschenrechte: Art. 4 Abs. 1
 - Anwendung des (Betreuungs-)Rechts im Einklang mit der BRK
 - Gesetzgebungsauftrag
- wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte: Art. 4 Abs. 2

10.05.2010

8

BRK: Bedeutung

- Umsetzung und Koordinierung (Behindertenbeauftragter)
- Unabhängige Überwachungsstelle in Deutschland (Monitoring-Stelle)
- UN-Ausschuss: Staatenbericht und Individualbeschwerde

BRK und Betreuung

- Art. 12 BRK
 - Anerkennung als Rechtssubjekt
 - gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Unterstützung bei der Ausübung
 - Sicherungen
- Betreuung vereinbar mit Art. 12 BRK?

BRK und Betreuung

- Aufgabe der Betreuung
 - Hilfe zur Selbstbestimmung
 - Schutz vor Selbstschädigung
- Mittel
 - Beratung und Unterstützung
 - Stellvertretung
- Erforderlichkeitsgrundsatz

BRK und Betreuung

- Selbstbestimmungsrecht und Rechtsfürsorge
 - Vorsorgevollmacht / freier Wille, § 1896 BGB
 - Wunsch / Patientenverfügung, §§ 1897 Abs. 4, 1901 Abs. 3, 1901a BGB
 - aber: Betreuer kann / muss ggf. **gegen den Willen** bestellt werden und gegen den Willen handeln

BRK und Betreuung

- Grundfrage: Schutz gegen den Willen des Betroffenen?
 - Wille ist nicht frei
 - Gefahr der Selbstschädigung
 - Schutzmaßnahme verhältnismäßig

BRK und Handlungsfähigkeit

- Art. 12 BRK
 - Anerkennung als Rechtssubjekt
 - gleiche Rechts- und Handlungsfähigkeit
 - Unterstützung bei der Ausübung
 - Sicherungen
- keine Beschränkung der Handlungsfähigkeit durch Betreuung

BRK und Handlungsfähigkeit

- §§ 104, 105 BGB usw. vereinbar mit Art. 12 BRK?
- Bundesregierung (Denkschrift):
 - ja, Beschränkung wegen fehlender Einsichts- und Steuerungsfähigkeit, nicht wegen Behinderung

BRK und Handlungsfähigkeit

- Zusammenhänge
 - Handlungsfähigkeit umfasst auch Verantwortlichkeit (Deliktsfähigkeit)
 - Eheschließung, Art. 23 Abs. 1 lit. a
 - § 1903 BGB
- Beschränkung der Anwendung der §§ 104, 105 BGB?

BRK und Unterbringung

- Vorgaben der BRK
 - Art. 12
 - Art. 14, 19: Freiheit, freie Wahl des Aufenthaltsorts
 - Art. 14 Abs. 1 lit. b am Ende: „...dass das Vorliegen einer Behinderung in keinem Fall eine Freiheitsentziehung rechtfertigt.“

BRK und Unterbringung

- Bundesregierung (Denkschrift):
 - Freiheitsentziehung auch bei Behinderten möglich (siehe Art. 14 Abs. 1 lit. b und Abs. 2)
 - Unterbringung wegen **zusätzlicher, besonderer Umstände** (z.B. Gefahr für sich oder andere), nicht wegen Behinderung

BRK und Strukturreform

- Vorgaben der BRK sind vom Gesetzgeber zu beachten
- Anspruch auf Betreuung aus Art. 12 Abs. 3:
 - keine sozialpolitische Leistung, sondern menschenrechtlicher Anspruch
 - Keine Betreuung nach Kassenlage

BRK und Strukturreform

- Schutz vor ungerechtfertigter Betreuung:
 - Vorrang des Selbstbestimmungsrechts
 - Schutz gegen den Willen nur, wenn Wille nicht frei und Gefahr der Selbstschädigung
 - Erforderlichkeitsgrundsatz
 - Vorrang anderer Hilfen

BRK und Strukturreform

- **Betreuungsgericht als Garant**
 - für Anspruch auf Betreuung
 - für Schutz vor Betreuung

Ein vorläufiges Fazit

- BRK und Betreuungsrecht
- BRK und Strukturreform
- BRK und Praxis des Betreuungswesens

Ein vorläufiges Fazit

Die BRK verpflichtet uns auf die
Prinzipien des Betreuungsrechts

–

eine (bleibende) Herausforderung für
das Betreuungswesen!

Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!